

A PLANLEGENDE

1 ENTRAGUNGSSYSTEMATIK

Das Planungrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Entwurfsbereich zugeordneten Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2008 (BGBl. I S. 2016), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2010 (BGBl. I S. 1146) und Artikel 1 des Gesetzes vom 12.09.2010 (BGBl. I S. 2332); Baunormen (BauN) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1997 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.09.2010 (BGBl. I S. 2332); Landesbauordnung (LandbauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.1993 (GV NW S. 926), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV NW S. 160).

3 BESTANDSPLAN

Der in Schwarz angelegte Bestandskatalog o. Topographiestand entsprechend der Zeichnungsskizze 01/1188 dargestellt.

4 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN

Füßchen im Symbol oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf rechtliche Eintragungen (Planbezeichnung, Verweis, Sachverhalte) hin.

→ → → Ausweisung unterschiedlicher Nutzung

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§17/BauG)

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Innerhalb der mit A1 bezeichneten Fläche sind Einzelhandelsnutzungen mit folgenden zentral- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO):

WZ-Nr.	2003	Bezeichnung
52 11.1, 52.2		Nahrungsmittel, Getreide, Futtermittel, Fachhandel mit Nahrungsmitteln
52 33.2		Drogenhandel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingbekämpfungsmittel
52 49.2		Horn- und Kleintierfutter
zeitweilenspezifische Sortimente		
52 31.0, 52 33.0		Apotheken, medizinische und orthopädische Artikel
52 33.1		kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
52 49.3		Augenoptik
52 47.1		Schreib- und Papierwaren, Buchhandel
52 47.2		Bücher und Fachzeitschriften
52 47.3		Unterhaltungselektronik und Zeitungen
52 48.1		Baum-, Schreibräume, Baumwerkzeuge, Trockenbauwerkzeuge
52 42		Bekleidung, Bekleidungslehre, Kürschnerwaren
52 43		Schuhe, Leder- und Tackwaren
52 41		Haarhaarpflege, Kosmetik, Schmiedebekleidung, Handarbeiten, Malerware für Bekleidung und Wäsche
52 44.1		Haarstyling, Friseurarbeiten, Brillen
52 48.6		Spezialwaren, Basten
52 49.6		Spezialwaren, Leinen- und Jagdbekleidung
52 46.2		Unterhaltungselektronik und Zubehör, Tonträger
52 49.5		Computer, Computerteile und Software
52 49.8		Telekommunikationsgeräte u. Mobiltelefone
52 49.4		Foto- und optische Erzeugnisse
52 45.1		Elektronische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse
52 44.2		Wohnraumsuchten (Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten)
52 46.3		Musikinstrumente und Musikalien
52 44.3		Haushaltsgüter
52 44.4		keramische Erzeugnisse und Glaswaren
52 48.2		Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse
52 50.1		Goldwaren, Münzen und Gedenkmünzen
52 50.1		Antiquitäten und antike Tapeten
52 48.5		Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck

2 Innerhalb der mit A2 bezeichneten Fläche sind nahversorgungsrelevante Sortimente gem. der Nummer 52 25 (Einzelhandel mit Getreidem) der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² zulässig. Die weiteren nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente gem. der Tabelle in der Festsetzung 1 sind nicht zulässig. Nahversorgungsrelevante Randsortimente gem. den Nummern 52 11.1, 52 33.2 und 52.2 der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) sind bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

3 Einzelhandels- und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und produzierenden Gewerbebetrieben ist ausnahmsweise zulässig (§ 31 Abs. 1 BauG).

* Die Definition der Sortimente wird auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des inländischen Bundesstatistik - August 2003 - bestimmt. Die Eintragung der Sortimente im Hinblick auf die beschriebene Regelung liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Einzelhandelsbetriebs zu Grunde (vgl. BBE Unternehmensberatung GmbH, Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Land, Stand: 2008, S. 126-129 unter: www.bergl.de). Die Sortimente sind in der Gesamtheit von einem Handelsbetrieb angeboten, verwaltet und - Sorten umfassen. Der typische Charakter des Betriebes und von einem anderen Betrieb als z.B. Möbel, Hauswirtschaft, Getreide oder Lebensmittel nahversorgungsrelevante Sortimente sind vor allem Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere für die Durchführung mit Lebensmittel, Getreide sowie Gesundheits- und Drogerieartikel (vgl. Einzelhandelsstatistik NRW v. 22.09.2008, Punkt 2.5).

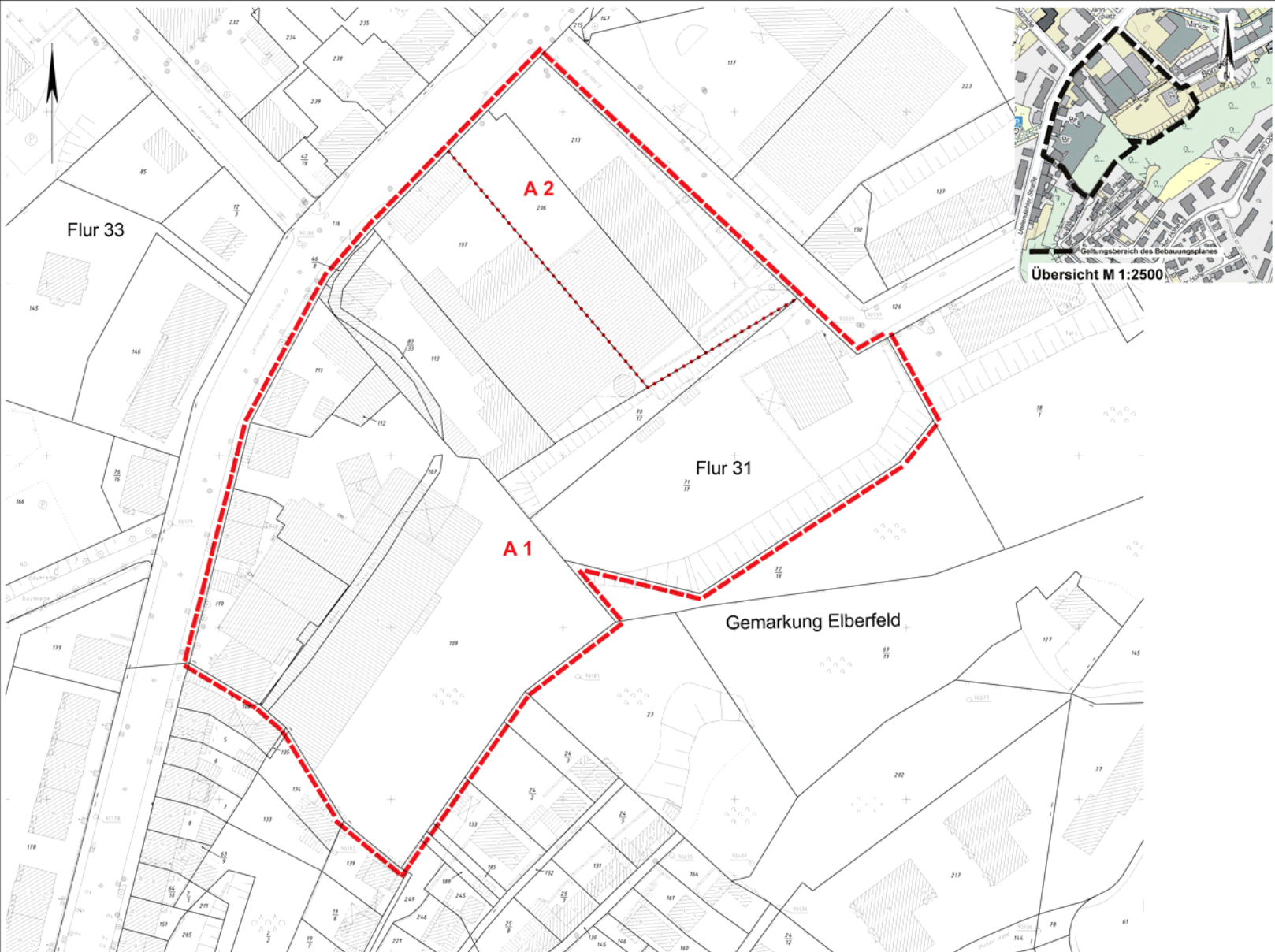
† Zur Verkaufsfläche gehören sämtliche Flächen, die dem Kunden zugänglich sind. Hierzu zählen auch Schließräume, Gänge, Treppen, Kassenräume, Standflächen für Erwerbungsgegenstände und darauf zum Verkauf gezielte Freizeitanlagen. Hierzu kommen die Bereiche zum Abstellen der Einkaufswagen mit Lieferzugängen, Flächen für Planenabgabe, Regale, Kleinfachhandel, Getreide oder Lebensmittel, Bauelemente und Gerüstbau vor. Vorhalten (Einzelhandelsstatistik NRW) gem. IREIN, d. Mindestraum für Baum- und Kleinfachhandel (I 41, I 42, I 43, I 44, I 45, I 46, I 47, I 48, I 49, I 50, I 51, I 52, I 53, I 54, I 55, I 56, I 57, I 58, I 59, I 60, I 61, I 62, I 63, I 64, I 65, I 66, I 67, I 68, I 69, I 70, I 71, I 72, I 73, I 74, I 75, I 76, I 77, I 78, I 79, I 80, I 81, I 82, I 83, I 84, I 85, I 86, I 87, I 88, I 89, I 90, I 91, I 92, I 93, I 94, I 95, I 96, I 97, I 98, I 99, I 100). Darüber hinaus sind folgende Flächen Bereiche ebenfalls der Verkaufsfläche zuzurechnen: Nicht integrierte Lagerareale (Lager mit Verkaufszugang von Kunden), Wirtshaus und Kassenraum sowie Flächen, die aus hygienischen und sonstigen Gründen nicht durch den Kunden betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für den sofortigen Verkauf (Mehl, Fleisch und Wurstwaren etc.) und in dem das Personal die Ware zerhackt, zerkleinert und abpackt (BVGW, AZ, 42, 10/04).

C Hinweise

1 Der Boden des Plangebietes ist mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Sollten bei Erdarbeiten, Bodenveränderungen oder ähnlichen Maßnahmen schädliche Bodenveränderungen auftreten, sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW vom 05.05.2000 in Verbindung mit § 4 Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal anzugeben.

2 Zur Regelung der bodenschutzrechtlichen wie-technischen Belange sowie der bodenrechten und schadenhaften Entlastung/Mindererregung der auf der Fläche bestehenden Böden, müssen sich die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

3 Der Kampfmitteleinsatzplan kann den Planbereich nicht aufwerten. Im Plangebiet können daher Funde von Munitionsteilen nicht ausgeschlossen werden. Sollte bei Erschließungs- und Bauarbeiten der Erdaushub außerordentliche Verfallungen aufweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten einzustellen und der Kampfmitteleinsatzplan (Tel. 0211 / 475 / 2165) zu verständigen.



Satzungsbeschluss

1148

Die Planunterlagen, S. 8-11 PlanV mit den Stand vom Januar 2011
 Der Oberbürgermeister
 Herrmann Kallweit
 Wuppertal, den 15.03.2011
 i.A. ggc. Jochen
 Bauwieser (Stellv.)

Entworfen im Februar 2011
 Der Oberbürgermeister
 Herrmann Kallweit
 Wuppertal, den 22.03.2011
 i.A. ggc. Jochen Braun
 Bauwieser

Die städtebauliche Planung ist gemäß § 2 PlanV beauftragt
 Der Oberbürgermeister
 Herrmann Kallweit
 Wuppertal, den 15.03.2011
 i.A. ggc. Jochen Braun
 Bauwieser (Stellv.)

Der Rat der Stadt hat am 26.10.2009 für diesen Plan Nr. 1148 die Aufhebung (§ 21 BauG) beschlossen
 Farbe der Entragung
 Wuppertal, den 23.03.2011
 ggc. Peter Jürg
 Oberbürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ortsplanung und Bauwesen (AStBau) hat am 13.02.2011 die Genehmigung des Entwurfsbereiches und die Öffnung (§ 13 BauG) in Verbindung mit § 13 BauG beschlossen
 Farbe der Enttragung
 Wuppertal, den 16.03.2011
 ggc. Eckhard
 i.A.

Dieser Plan Nr. 1148 ist am 11.04.2011 bis zum 13.05.2011 öffentlich ausgestellt
 Farbe der Enttragung
 Wuppertal, den 16.03.2011
 ggc. Eckhard
 Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 11.04.2011 die Aufhebung (§ 21 BauG) beschlossen
 Farbe der Enttragung
 Wuppertal, den 16.03.2011
 ggc. Eckhard
 Oberbürgermeister

Im Stadtrat vom 12.01.2011 vom der vom Rat der Stadt am 09.05.2010 beschlossen wurde
 Wuppertal, den 15.03.2011
 ggc. Jochen Braun
 Bauwieser (Stellv.)

Maßstab: 1 : 500

Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte/ Stadgrundkarte

Lage im Stadtplan:
8082

Uellendahler Str. / südöstl. Kohlstr.
Bebauungsplan 1148

Anlage 01 zu VO/0608/11